

#1 Berichtigung



Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße

E-Vergabe

B37 Sicherheitsausbau Krems Nord –
Gneixendorf Süd – Dammschüttung Ost
Landesstraßenbau und -verwaltung ST4



Version: 2026-07-02

0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine Vertragsbedingungen Gruppe Strasse.html](https://www.noel.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Allgemeine_Vertragsbedingungen_Gruppe_Strasse.html) erhältlich.

Die Kapitel 1, 3 und 5 der AVB sind Vertragsgrundlage.

0.1 **HINWEIS**

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder ☒ bzw. ☒ bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder ☐ bzw. ☐ bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN

2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1 der AVB, Version: 2026-03-13) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen, gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

2.2 ☒ EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE IM OFFENEN VERFAHREN

Der Bieter muss zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen seine berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit belegen. Der Auftraggeber (im Weiteren AG) legt nachstehende Eignungskriterien fest, deren Erfüllung nachzuweisen sind.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil nachzuweisen.

Sofern keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein. Für den Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückstandsbescheinigung gem. BAO (oder gleichwertiger Nachweis für ausländische Bieter) gilt, dass der jeweils letztgültige Nachweis vorzulegen ist.

Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten (Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) erforderlicher Subunternehmer (gem. AVB Pkt. 1.16.2) stützt, sind die erforderlichen Nachweise von erforderlichen Subunternehmern erst über Aufforderung des AG nachzureichen. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorliegens der Eignung von erforderlichen Subunternehmern gilt in diesem Fall § 79 Abs 2 Z 1 BVergG 2018.

2.2.1 Nachweis der Befugnis

Die erforderliche berufliche Befugnis hat vorzuliegen und ist gem. § 81 BVergG 2018 nachzuweisen.

Der Bieter muss demnach nachweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung. Ausländische Bieter werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Sofern im Leistungsumfang Positionen enthalten sind, im Rahmen derer das „Wegschaffen“ von Materialien zu besorgen ist, hat die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. §24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für jene Abfallarten vorzuliegen, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind. Ein Bescheid gem. §25a AWG oder ein Auszug aus dem Elektronischen Datenmanagement-Umwelt (EDM-Portal) muss vorhanden sein und über Aufforderung vorgelegt werden.

Soweit der Bieter für jene Abfallarten, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind, selbst kein berechtigter Abfallsammler ist, hat er einen Subunternehmer mit der entsprechenden Erlaubnis namhaft zu machen. Diese sind im Formblatt 4 anzuführen und Beilage B hochzuladen (gem. AVB Pkt. 1.16.2).

Ausgenommen davon sind Bieter, die selbst keine berechtigten Abfallsammler sind und unter Anwendung des §24a (2) Zi. 5a oder Zi. 11 AWG nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Auf die Einhaltung von Punkt 5.1.10 der AVB wird hingewiesen.

2.2.2 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter bzw. sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmer müssen nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2018 vorliegt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

- ☒ **Strafregisterbescheinigung** gem. § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerrückmeldung für Verbände gem. § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies auch für sämtliche Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG 2018).


**Strafregister-
bescheinigung**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

Auszug aus der Insolvenzdatei gem. § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs 1 Z 2 BVergG 2018)


**Auszug
Insolvenzdatei**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

Firmenbuchauszug gem. § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** gem. § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018)


Auskunft GISA
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und letztgültige Rückstandsbescheinigung gem. § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018)


**Bescheinigung
Unbedenklichkeit
und Rückstand**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorliegt.

Die berufliche Zuverlässigkeit hat vorzuliegen und wird mit einer Auskunft gem. §35 LSD-BG und gem. §28b AuslBG durch den AG geprüft.

2.2.3 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit



Für den Fall, dass sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von **erforderlichen** Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung von erforderlichen Subunternehmern gegenüber dem AG mit dem Formblatt Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Hinweis:



Nicht jeder Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein **erforderlicher** Subunternehmer. Das bedeutet, dieses Formblatt ist nur im gegebenen Anlassfall auszufüllen. Weitere Erläuterungen siehe AVB 1.16.2.


**Formblatt
Verpflichtungs-
erklärung**
auf Beschaffungsportal hochladen
bei Bedarf
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)


Ein Nachweis über das aktuellen KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution ist vorzulegen.


**Nachweis
KSV-Rating**
auf Beschaffungsportal hochladen
verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

Mindestanforderung: Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein, eine gleichwertige Institution hat ein „geringeres Risiko“ (entspricht KSV-Rating bis 399) auszuweisen.



Es ist ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit oder eine entsprechende Deckungszusage eines

Versicherungsunternehmens, dass der Bieter im Auftragsfall in Deckung genommen wird, vorzulegen.



**Nachweis Haftpflicht-
versicherung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

Mindestanforderung: Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist in gem. AVB Pkt. 3.38.3 festgelegt.

2.2.4 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit



Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist das Formblatt Referenzprojekte vorzulegen. Bezieht sich der Bieter auf Referenzen, die im eigenen Wirkungsbereich der vergebenden Stelle erfolgreich abgeschlossen wurden, müssen diese Referenzen im Angebot als Beilage genannt werden, jedoch darf für diese Referenzen auf das Ausfüllen des „Formblatt Referenzprojekte“ verzichtet werden.



**Formblatt
Referenzprojekte**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.14)

Mindestanforderung: Es sind mindestens 2 Referenzen über die geleisteten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation der letzten fünf Jahre (Fertigstellungszeitpunkt) mit einem Auftragswert von jeweils mindestens 800.000 EUR (inkl. USt.) vorzulegen.

Genannte Referenzbauwerke, welche im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder als Subunternehmer erbracht wurden, werden nur dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % am spartenspezifischen (Sparte Straßen-, Brücken- und Tiefbau) Geschäftsumfang des Projektes oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

2.3 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag



erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe 100)
☒	Angebotspreis (Preis)	Wp	98
☒	Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte	-	max. 2

2.3.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

2.3.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebenden Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Punkte}_{\text{PreisAngebot}} = \left(1 + \left(1 - \frac{\text{Preis}_{\text{Angebot}}}{\text{Preis}_{\text{min}}} \right) \right) * W_p$$

- $\text{Preis}_{\text{Angebot}}$ Preis des jeweiligen Angebots
- $\text{Preis}_{\text{min}}$ Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- W_p Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots ($\text{Preis}_{\text{Angebot}}$) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis ($\text{Preis}_{\text{min}}$) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben.

2.3.1.9 Zuschlagskriterium Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte

Der Bieter hat das Formblatt 21 im Beschaffungsportal auszufüllen.



Formblatt 21

im Beschaffungsportal ausfüllen

verpflichtend

Punkteermittlung: Die Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte in mittleren Transportkilometern ergibt sich aus dem Quotienten SUMME 2 durch SUMME 1, auf ganze Kilometer mathematisch gerundet. Die Angabe eines Zwischenlagers widerspricht der Intention des Kriteriums und wird daher mit 0 Punkten bewertet.

Zieladresse für die Berechnung der KM-Entfernung im Zuge des Zuschlagskriterium „Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte“: **48°25'19.0"N 15°37'16.7"E**

Die Ermittlung der Entfernung soll mittels Distanzprogramm erfolgen (dazu ist es erforderlich die oben angegebenen Koordinaten in das Distanzprogramm als Zieladresse einzugeben)

Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte (in mittleren Transportkilometern)	Punkte (max. 2,0)
Belastung ≤10 km	2,0
Belastung >10 km bis ≤ 20 km	1,6
Belastung >20 km bis ≤ 40 km	1,2
Belastung >40 km bis ≤ 60 km	0,8
Belastung >60 km	0,0

2.3.1.11 Zuschlagskriterium Lehrlingsquote

Das Zuschlagskriterium wird für die gegenständliche Ausschreibung für nicht anwendbar deklariert.

2.3.2 Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktezahl wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

2.3.3 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, dessen nächstgelegener Firmensitz die kürzeste Distanz zur Baustellenmitte aufweist.

2.3.4 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.2.2.3) abgezogen.

4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2026-03-13) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
3. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5 gem. AVB);
4. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
5. das Leistungsverzeichnis;
6. die mit dem Beschaffungsportal übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen mit Ausnahme von den Angebots- und Vertragsbestimmungen, den Regelplänen der Abteilung Brückenbau, technischen Berichten, Bestandsunterlagen, dem Baulosspezifisches Prüfbuch und den Infoblättern. Bei Widersprüchen innerhalb dieser übergebenen Pläne, Zeichnungen und Unterlagen gilt die Reihenfolge der Aufzählung im Beschaffungsportal.
7. die NÖ Planungsgrundlagen der Abteilung Brückenbau;
8. der technische Bericht u. dgl.;
9. die Bestandsunterlagen u. dgl. z.B. Brückenbestandspläne
10. die ÖBV- und ÖGG-Richtlinien sowie die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
11. die Normen technischen Inhaltes;
12. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
13. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2025-10-01;
14. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2023-05-01;
15. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
16. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;
17. das Baulosspezifisches Prüfbuch und die Infoblätter.

4.2 ALLGEMEIN

4.2.1 Verbindliche Termine

☒ Endtermin und Zwischentermine

Sämtliche Leistungen sind innerhalb von 235 Kalendertagen von dem bei der Baueinleitung festgesetzten Tage an (Leistungsbeginn) gerechnet, zu beenden.

Informativ: Als Baubeginn im Sinne der gegenständlichen Ausschreibung wird jener Tag definiert, an welchem die erste Leistung gemäß Leistungsverzeichnisses durch den AN erbracht wird.

Der Baubeginn wird im Zuge der Baueinleitung festgelegt, wobei der frühestmögliche Baubeginn mit dem 07. September 2026 fixiert ist. Es wird darauf hingewiesen, dass Arbeiten denen Rodungsarbeiten am Straßendamm vorhergehen aufgrund von Bescheidaufgaben erst mit 01. Oktober 2026 begonnen werden können.

Zwischentermin: Fertigstellung sämtlicher Arbeiten mit 18.12.2026 im Bereich der B37 km 3,000 bis km 3,300

Sämtliche Arbeiten (Erdarbeiten, Pflasterungen, Entwässerungen, **Asphaltwulst**, etc.) im Bereich zwischen km 3,000 und km 3,300 sind im Zeitraum zwischen dem festgelegten Baubeginn und dem 18.12.2026 fertigzustellen.

Endtermin: Fertigstellung sämtlicher Leistungen mit dem 30.04.2027

Der Endtermin und allfällig vereinbarte Zwischentermine sind gem. 4.2.2 pönalisiert.

4.2.2 Pönale

4.2.2.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnene Woche).

➤ Verschuldensunabhängigkeit

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder;
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

➤ Tatsächlicher Schaden

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

➤ Verhältnis zum Erfüllungsanspruch

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

➤ Fälligkeit der Vertragsstrafe

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

➤ Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe ³⁾) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalen:

 Tatbestand	Betrag ¹⁾	Bezug ²⁾	Eskalation ³⁾
---	-----------------------------	----------------------------	---------------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte ¹⁾ genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte ³⁾ genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.2.2.2 Pönale Termine

- Änderung der Höhe der Pönale (Pkt. 6.5.3.1 der RVS 10.01.11).

Die Höhe (netto) der Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale) beträgt:

 Zwischentermin	2000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
 Endtermin	1000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾

Die Höhe der Vertragsstrafe ist mit 5% der ursprünglichen Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.

4.2.2.3 Pönale Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen AN folgende – von einem Verschulden des AN unabhängigen – Vertragsstrafen von der Schlussrechnungssumme (gesamt) abgezogen.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben der Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 (Punkt 6.5.31 der RVS 10.01.11). Der diesbezügliche Stichtag für die Pönale gem. Pkt. 4.2.2.2 verschiebt sich um das Maß der Bauzeitverkürzung nach vorne.

Nicht vollständig erfüllte Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien werden als nicht erfüllt gewertet und dafür werden die bei der Bestbieterermittlung jeweilig lukrierten Punkte dieses Zuschlagskriteriums in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Abzug in [EUR]} = \text{Schlussrechnungssumme}_{\text{NETTO}} \times 1,5 \times \frac{\text{Punkte}}{100}$$

- Punkte..... Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

4.2.2.6 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe

- ☒ Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Bauprodukte	500,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
---	--------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.2.7 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers

- ☒ Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Subunternehmer	2.000,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾
---	-----------------------	---------------------------------	-------------------------------	-------------------------

4.2.2.9 Pönale Arbeitnehmerschutz

- ☒ Für jeden Fall von unzureichendem Arbeitnehmerschutz bzw. mangelhafter Baustellenabsicherung hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Arbeitnehmerschutz	500,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Kalendertag ³⁾
---	---------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

4.2.2.11 Pönale sonstige Vertragsverstöße

- ☒ Für jeden Fall für sonstige Vertragsverstöße, soweit anhaltend (Dauerdelikte) und für sonstige Vertragsverstöße, soweit abschließend verwirklicht hat der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

	Vertragsverstoß (Dauerdelikt)	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	pro Woche ³⁾
	Vertragsverstoß verwirklicht	200,00 € ¹⁾	pro Fall ²⁾	-- ³⁾

4.2.3 Elektronische Bauabrechnung

- ☒ Es ist ausschließlich eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063-1, Ausgabe 2021-03-15 zulässig.

4.2.4 Rechnungslegung/Zahlung

Für die einzelnen Leistungsteile (Textfeld, z.B. OG, Beschreibung) sind getrennte Rechnungen vorzulegen. Eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Subunternehmer ist nicht zulässig.

Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. durch Subunternehmer nicht zulässig ist.

- ☒ Abschlagszahlungen werden nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110 ausbezahlt.

- ☒ Der AN muss seine Rechnungen dem Land NIEDERÖSTERREICH unter <https://www.erechnung.gv.at> als „e-Rechnung“ (§ 5 Abs. 1 IKT-Konsolidierungsgesetz und § 2 Abs. 1 e-Rechnungsverordnung) übermitteln. Die Ausgangsrechnung des AN ist verpflichtend als Rechnungsbeilage hochzuladen, die Eingabe eines Pauschalbetrages über den Rechnungszuwachs ist nicht ausreichend.

Gemäß dem Vertragspunkt 4.2.1. hat der AN sein leistungsmäßig zu erfüllendes Bausoll derart zu planen und zu erbringen, dass bis zum 20. November 2026 ein Gesamtabrechnungswert (Summe aller Abschlagsrechnungen 2026) in der Höhe von [REDACTED] zur Abrechnung kommt **und die diesbezügliche Leistung bereits erbracht wurde.**

Für die Nichteinhaltung hat der AN ein Pönale zu leisten: Wird das zu erfüllende Bausoll 2026 von [REDACTED] nicht erreicht, so erfolgt ein Abzug: $\text{Abzug €} = ([REDACTED] - \text{Gesamtabrechnungswert IST}) \times 0,2$ Diese Vertragsstrafe ist mit 5% der nicht valorisierten Auftragssumme begrenzt. Sie besteht neben den Pönalen gem. Pkt. 4.2.2.2 bis 4.2.2.11. Die Ermittlung erfolgt am 25. November 2026

4.2.5 Preisveränderung

- Es gelten veränderliche Preise als vereinbart. Die Preismrechnung erfolgt getrennt für Leistungen des Straßenbaues und des Brückenbaues (Leistungsteil Straßenbau und Leistungsteil Brückenbau). Als Preismrechnungsgrundlage für den Preisanteil Lohn gilt der sachlich zutreffende Gesamtindex Lohn aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) bzw. für den Brückenbau („BAUKOSTENINDEX für den Brückenbau Gesamtbaukosten“) als vereinbart. Als Preismrechnungsgrundlage für den Preisanteil Sonstiges gilt der jeweils für den Leistungsteil sachlich zutreffende Gesamtindex Sonstiges aus dem Baukostenindex der Statistik Austria für den Straßenbau („BAUKOSTENINDEX für den Straßenbau Gesamtbaukosten“) bzw. für den Brückenbau („BAUKOSTENINDEX für den Brückenbau Gesamtbaukosten“) als vereinbart.

Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist

4.2.6 Bauüberwachende Dienststelle

Die bauüberwachende Dienststelle ist die (Abteilung) Landesstraßenbau und -verwaltung.

Arbeiten, die im Beisein der ÖBA oder sonstiger AG-Vertreter zu erfolgen haben (z.B. laufende Qualitätskontrollen, Aufmaßermittlungen, Baubesprechungen), sind während der Regelarbeitszeit durchzuführen.

Als Regelarbeitszeit der ÖBA und sonstiger AG-Vertreter wird Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr festgelegt.

4.2.7 Baustellenkoordination

- Die Baustellenkoordination gem. § 5 BauKG BGBl. I Nr. 37/1999 wird vom AG gesondert beauftragt.

4.2.9 Verkehrsmaßnahmen

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen.

- Der AN hat rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) die Bewilligung der Arbeiten gem. § 90 StVO 1960 zu erwirken. Die Kosten für die Verkehrsmaßnahmen sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

Falls von der Behörde oder der ausschreibenden Stelle eine Verkehrslichtsignalanlage vorgegeben ist, muss eine temporäre Verkehrslichtsignalanlage gem. ÖNORM V 2006 mit Rest-Rot-Anzeige eingesetzt werden. Sofern dafür nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für die Verkehrslichtsignalanlage mit Rest-Rot-Anzeige mit den Einheitspreisen der Positionen der Verkehrslichtanlage abgegolten.

4.2.11 Baubuch

- Der AG führt kein Baubuch.

4.2.12 Übernahme

- Die Übernahme erfolgt förmlich.

4.2.13 Baubeschreibung

Das Land Niederösterreich beabsichtigt die Errichtung des Bauvorhabens „B37 Sicherheitsausbau Krems Nord / Gneixendorf Süd – Dammschüttung Ost“. Dieser Abschnitt betrifft eine vorgezogene Maßnahme des vom Land Niederösterreich geplanten Sicherheitsausbaus an der B37. Das Schütten der

Dammverbreiterung wird aus dem geplanten Projekt vorgezogen, da aufgrund maximaler Dammhöhen über 12m Höhe mit einem langen Setzungsprozess zu rechnen ist.

Die gegenständliche Baumaßnahme „B37 Sicherheitsausbau Krems Nord / Gneixendorf Süd – Dammschüttung Ost“ umfasst im Wesentlichen die Herstellung des Erdbaus im Bereich der ostseitigen Dammverbreiterung auf einer Länge von rd. 625lfm. Um den Sicherheitsausbau herstellen zu können muss der bestehende Straßendamm von Strkm. 2,700 bis Strkm. 3,325 gerodet, zum Teil abgetragen und mit einer Verzahnung der neuen Schüttung verbreitert werden. In den hohen Dammbereichen ist entsprechend der geotechnischen Berechnungen die Herstellung eines Reibungsfußes am Dammfuß notwendig. Nördlich des Reibungsfußes erfolgt zur Herstellung der Dammaufstandsfläche eine Bodenauswechslung. Die Dammschüttung soll bis zum U-Planum hergestellt werden.

Ein besonderes Augenmerk ist der Entwässerung zu widmen. Durch den Abbruch der bestehenden Pflastermulde ist während des gesamten Bauprozess die Ableitung aller Niederschlags- und Straßenwässer in einem solchen Maß zu gewährleisten, dass ein Auswaschen der Böschung verhindert werden kann.

Für den Bereich zwischen B37 km 3,000 und 3,300 werden die Straßenwässer auf die Dammseite Ost entwässert. Um eine gesicherte Ableitung dieser Wässer bis zur endgültigen Fertigstellung des Sicherheitsausbaus gewährleisten zu können, ist eine prov. Sammlung der Wässer über einen Asphaltwulst und daran anschließende Böschungspflasterungen herzustellen und in weiterer Folge in die Ableitungsmulde einzuleiten.

Dem AN wird während der gesamten Baudauer eine ökologische Bauaufsicht vom AG beigestellt. Im Zuge der Bauabwicklung ist darauf zu achten, dass im Bereich der Brückenobjekte B37.07 und B37.08 in den Dämmerungs- und Nachtzeiten auf Bauarbeiten zu verzichten ist, da es sich hier um Fledermausquerungskorridore handelt.

Weitere Detaillierungen des Straßen- und Brückenbaus sind den angeschlossenen Unterlagen zu entnehmen.

4.2.14 Humuslagerungen

- ☒ Für die seitliche Humuslagerung darf maximal einseitig der Bereich bis zur angrenzenden Weingartenzeile benützt werden. Darüber hinausgehende Beanspruchungen sind direkt mit den Grundeigentümern abzuhandeln.

Im Bereich von Bauparzellen, Gärten, Kulturen (wie z.B. Wälder, Weingärten, Obstgärten) können für seitliche Humuslagerungen keine Grundflächen zur Verfügung gestellt werden.

4.2.15 Leitungen bzw. Einbauten

Wasserleitung, Niederspannungs- sowie Gas-Mitteldruckleitung im Bereich des Brückenobjekts B37.07

Der AN hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen und Einbauten (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen. Erschwernisse die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinien und Vorschriften ergeben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die genaue Lage aller vom AG bekannt gegebenen Leitungen bzw. Einbauten im Baufeld ist gem. Pkt. 6.2.8.2 der ÖNORM B 2110, vom AN zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Leitungen bzw. Einbauten ist vom AN zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

4.2.15.1 Vergütung der Kosten für die Verlegung von Einbauten

Die Kosten für die Verlegung oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen, für Leitungen bzw. Einbauten, die im unmittelbaren Baufeld gelegen sind, werden dem AN vergütet.

Fällt diese Verpflichtung zur Kostentragung dem Leitungsberechtigten zu, erfolgt die Abwicklung direkt zwischen diesem Leitungsberechtigten und dem AN.

Kosten für Leitungssicherungen bzw. Umlegungen, welche lediglich aufgrund der vom AN gewählten Bauabwicklung (z.B. Spundwandsicherung neben einem Kanal) erforderlich werden, trägt der AN.

4.2.16 Tragfähigkeit/Verdichtung – Abnahmeprüfung

- ☒ Als Nachweis der ordnungsgemäßen Tragfähigkeit bzw. Verdichtung ist der Verformungsmodul E_{vd} oder E_{v1} und in begründeten Fällen, auf Anordnung durch den AG, darüber hinaus, der Verdichtungsgrad D_{Pr} nach Tabelle 1 der RVS 08.03.01 zu erbringen.

Der geforderte Verformungsmodul E_{v1} nach RVS 08.03.01 als auch der geforderte Verformungsmodul E_{v1} und das Verdichtungsverhältnis E_{v2}/E_{v1} nach RVS 08.15.01 können vom AG durch Lastplattenversuche nach ÖNORM B 4417 im Beisein des AN überprüft werden.

4.2.17 Einschränkungen für die Behandlung von Baurestmassen am Baulos

- ☒ Der Einsatz von gem. AVB Pkt. 5.1.9 auf der Baustelle hergestellten Recycling-Baustoffen wird auf die Klassen U-A und U-E eingeschränkt.

4.2.20 Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.24 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

- ☒ War die Störung der Leistungserbringung für den AN auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den AN.

Bei Leistungsänderungen sowie Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach Anspruchsverlust ein, dies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch den AG.

Bei unterlassener Nachfristsetzung seitens des AG und unterlassenem Ansuchen um Fristerstreckung des AN tritt nach 3 weiteren Monaten jedenfalls Anspruchsverlust ein.

4.3 ☒ BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN STRASSE

4.3.11 Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.) (Ergänzung zu 3.11.2 und 5.3.2 der AVB)

4.3.11.1 Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.), welche der AG durch Dritte vornehmen lässt

Der AN ist verpflichtet diese Prüfungen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung dem AG oder Dritten zu kommen zu lassen (Rüstungen, Absicherungen, Gegenlast bei Ev-Ermittlungen, etc.). Diese Hilfeleistungen sind ebenfalls durch den AN einzurechnen, bzw. werden für Geräte des AN keine Regiekosten vergütet.

Das terminliche Verschieben von festgelegten Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-Identitätsprüfungen, etc.) ist nur dann möglich, wenn dem AG keine Mehrkosten daraus erwachsen (z.B. An- und Abreisekosten von Mitarbeitern der Prüfstellen ohne Vornahme von Prüfungen). Forderungen an den AG aus diesem Titel werden dem AN in Abzug gebracht.

Änderungen der Anzahl der Güte- und Funktionsprüfungen (Abnahme-, Identitätsprüfungen, etc.), die dem AG zugeordnet sind, berechtigen den AN nicht Mehrkostenforderungen zu stellen.

Der AN hat den geplanten Zeitpunkt der Abnahmeprüfungen dem AG mindestens 3 Werktage vor der geplanten Prüfung mitzuteilen und anzumelden, damit dieser die Prüfung rechtzeitig veranlassen kann. Sollten die Sollwerte bei vom AN angemeldeten Abnahmeprüfungen nicht erreicht werden, sind die Prüfkosten des Dritten dem AG durch den AN zu ersetzen.

4.3.11.2 Kontrollrechte des AG

Über die in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehenen Kontrollen hinaus ist der AG jederzeit berechtigt, die Übereinstimmung der Leistungen des AN mit den Anforderungen dieses Vertrages zu kontrollieren und/oder solche Kontrollen von Dritten durchführen zu lassen. Der AN hat dem AG und den vom AG beauftragten Dritten dafür jederzeit uneingeschränkten Zugang zu gewähren und auf Aufforderung an der Kontrolle mitzuwirken. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Projektstrecke jederzeit auf ihren Zustand, ihre Stand-, Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Einhaltung der Funktionsanforderungen zu prüfen und zu diesem Zweck Kontrollfahrten, technische Überprüfungen, Zustandsaufnahmen und dergleichen durchzuführen.

Auf Verlangen des AG bzw. des vom AG beauftragten Dritten ist über die Ergebnisse der Kontrollen ein

gemeinsames (vom AG bzw. dem Dritten und vom AN zu unterfertigendes) Protokoll zu verfassen. Die darin festgehaltenen Ergebnisse gelten als vom AN anerkannt, soweit in das Protokoll kein Vorbehalt des AN aufgenommen wird.

Der AG ist jedoch auch berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem AN die Ergebnisse der Kontrollen schriftlich mitzuteilen. Sie gelten sodann als vom AN anerkannt, soweit er nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht.

Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Kontrollrechte des AG (einschließlich der Berichts- und Informationspflichten des AN und der Zustimmungsvorbehalte zugunsten des AG) mindern nicht die Verantwortung des AN für die von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Der AN ist nicht berechtigt, aus der diesbezüglichen Tätigkeit oder Untätigkeit des AG, seiner Mitarbeiter oder seiner Beauftragten eine Mitverantwortung des AG für Handlungen oder Unterlassungen des AN geltend zu machen. Ebenso wenig führen Erklärungen, Handlungen oder Unterlassungen von solchen Personen zu einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Änderung dieses Vertrages oder Anerkennung von Leistungen.

4.3.11.3 Geotechnisches Gutachten

Bezüglich der im geotechnischen Gutachten vorhandenen Ausdrücke wie z.B. „wird empfohlen“ oder „vorgeschlagen“ wird hiermit festgelegt, dass die technischen Vorgaben als verbindlich zu sehen sind und diese auch so umzusetzen sind. Sämtliche diesbezüglichen Aufwände sind mit den LV-Positionen abgegolten

4.3.11.4 Verkehrsführung

Dem AN ist es untersagt, den Linksabbiegestreifen Richtung Gneixendorf in Fahrtrichtung Zwettl am Kreuzungsplateau B37 # Langenloiser Straße zu nutzen. Außerdem ist die Abwicklung jeglichen Verkehrs der mit der Baustelle in Zusammenhang steht durch die Ortschaft Gneixendorf (in beide Richtungen) nicht erlaubt.

Die Gemeindestraßen Sandgrube und Siegleithen dürfen lediglich im Baustellenbereich gequert werden jedoch durch den Baustellenverkehr bzw. Baustellentransporte nicht Längsbefahren werden.

Im Bereich der beiden Brückenobjekte B37.07 und B37.08 sind die Bestandswege zu queren. Der Baustellenverkehr ist benachrangt. Dies ist mit einer Beschilderung kenntlich zu machen.

Der Ausschreibung wurden Verkehrsführungspläne angehängt.

Bauphase 1:

Diese gilt für die Herstellung der Dammschüttung bis in etwa der halben Schütthöhe der Dämme.

Wie in der LV-Position 02.05.01A beschrieben, ist die Zufahrt zum Baustellenbereich über die Straßenmeisterei Krems möglich. Der Baustellenverkehr muss entlang des Dammfußes bzw. auf der Schüttung in Form einer Längsaufschließung abgewickelt werden. Mit den vorhandenen Platzverhältnissen ist unbedingt das Auslangen zu finden. Die Baustellenausfahrt erfolgt im Bereich der Pannenbucht der B37 km 3,300. Der erste Fahrstreifen ist wie in den Verkehrsführungsplänen ersichtlich zu Erreichung einer Beschleunigungsmöglichkeit abgegrenzt.

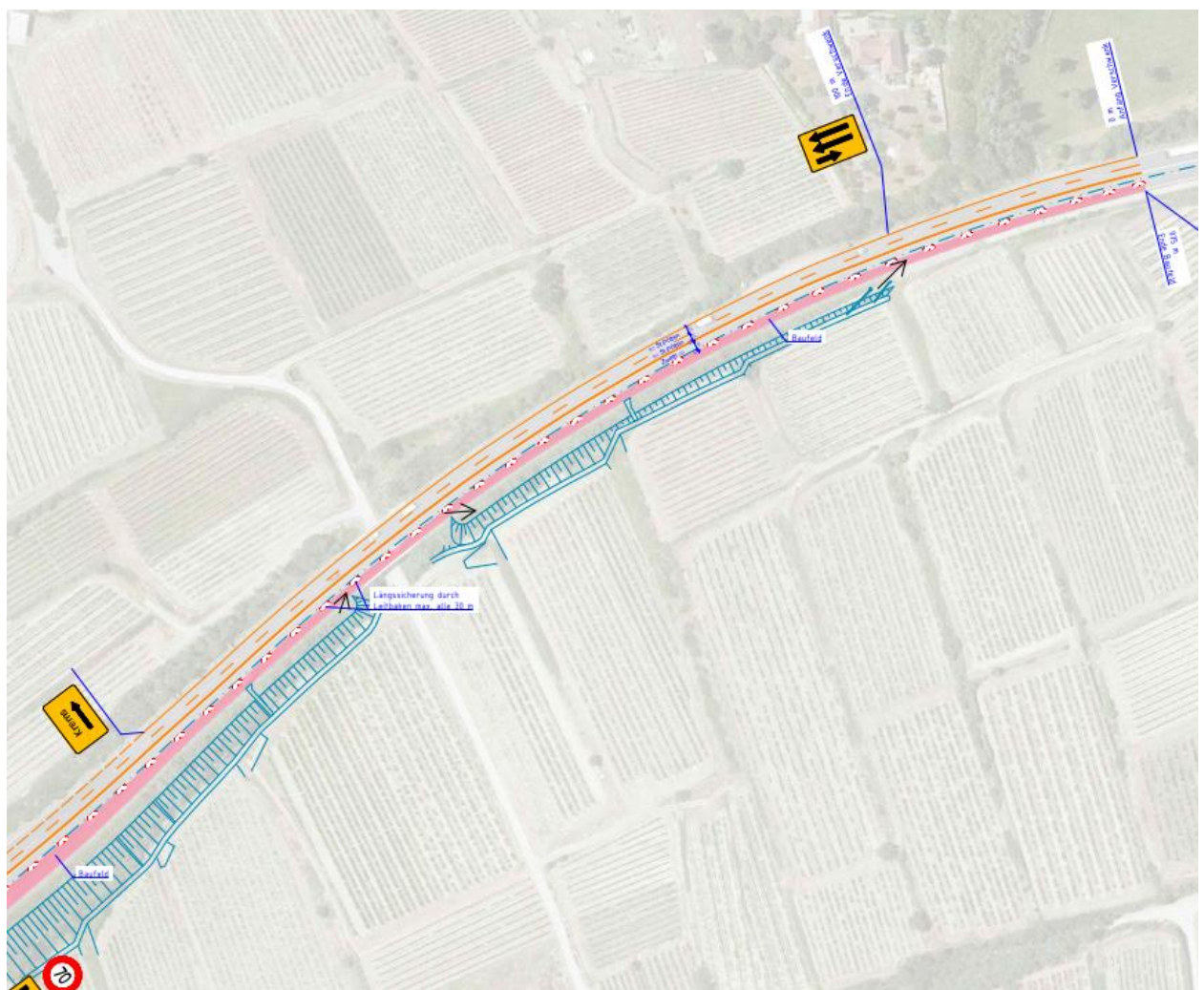
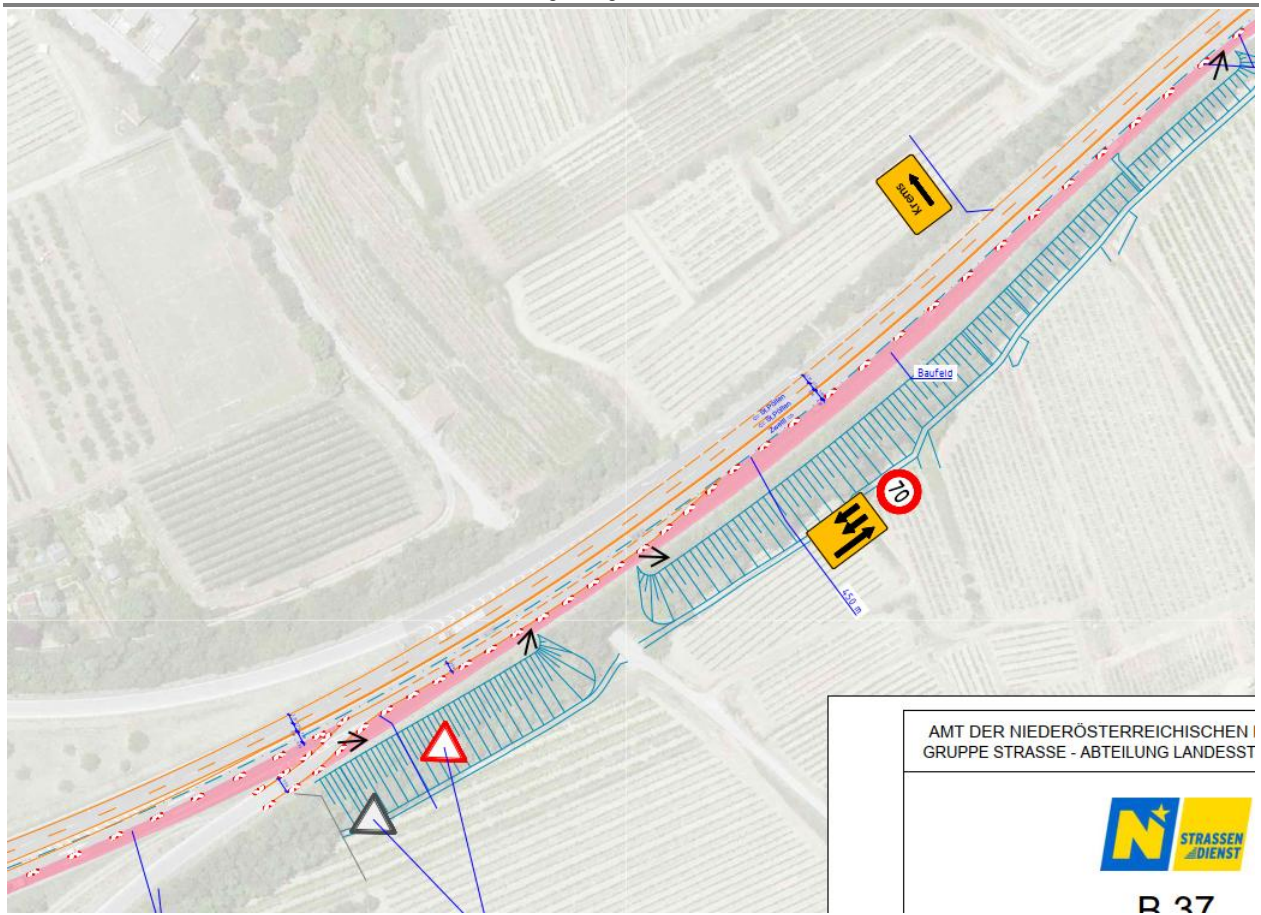
Bauphase 2:

Diese gilt für die Herstellung der Dammschüttung ab in etwa der halben Schütthöhe der Dämme.

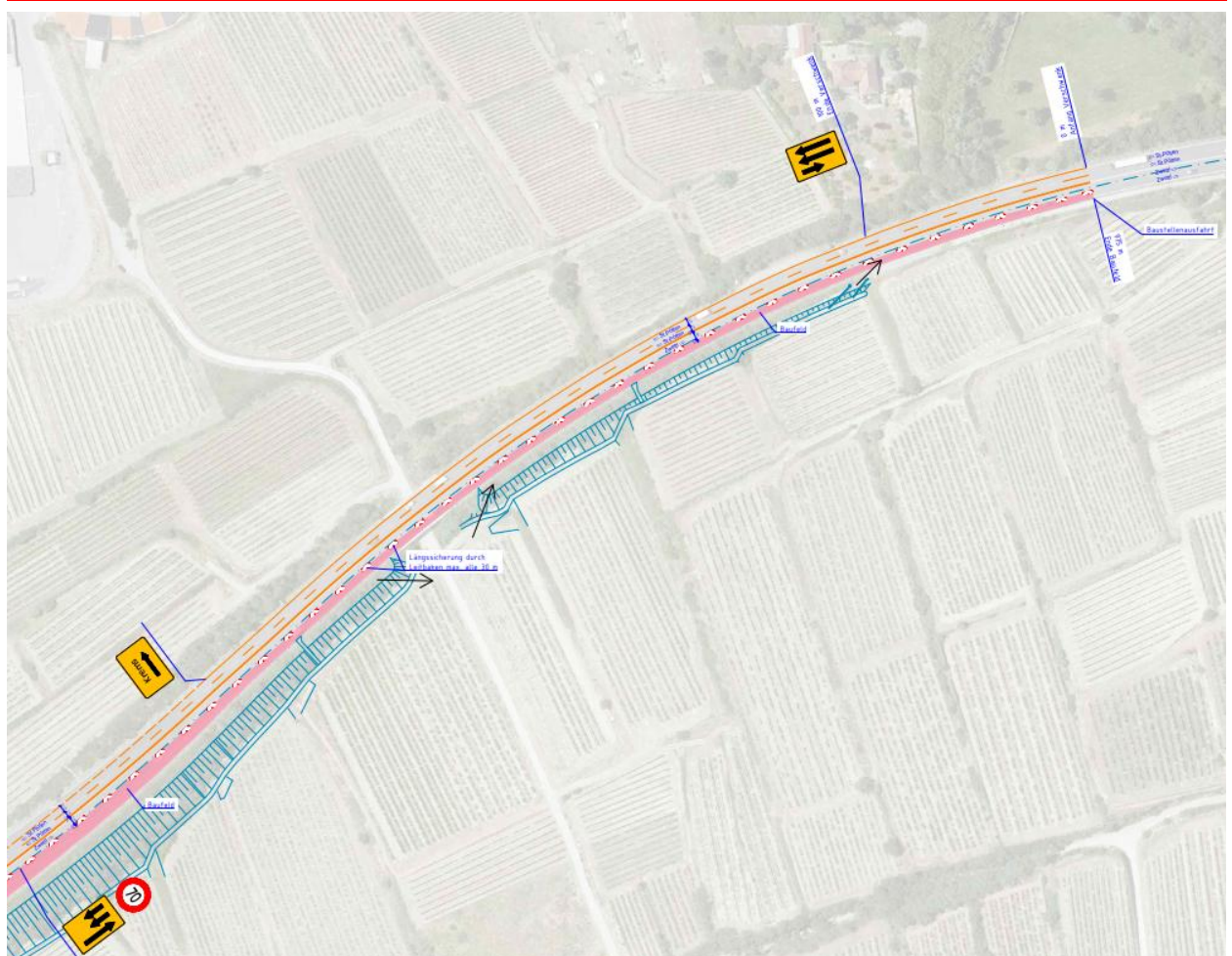
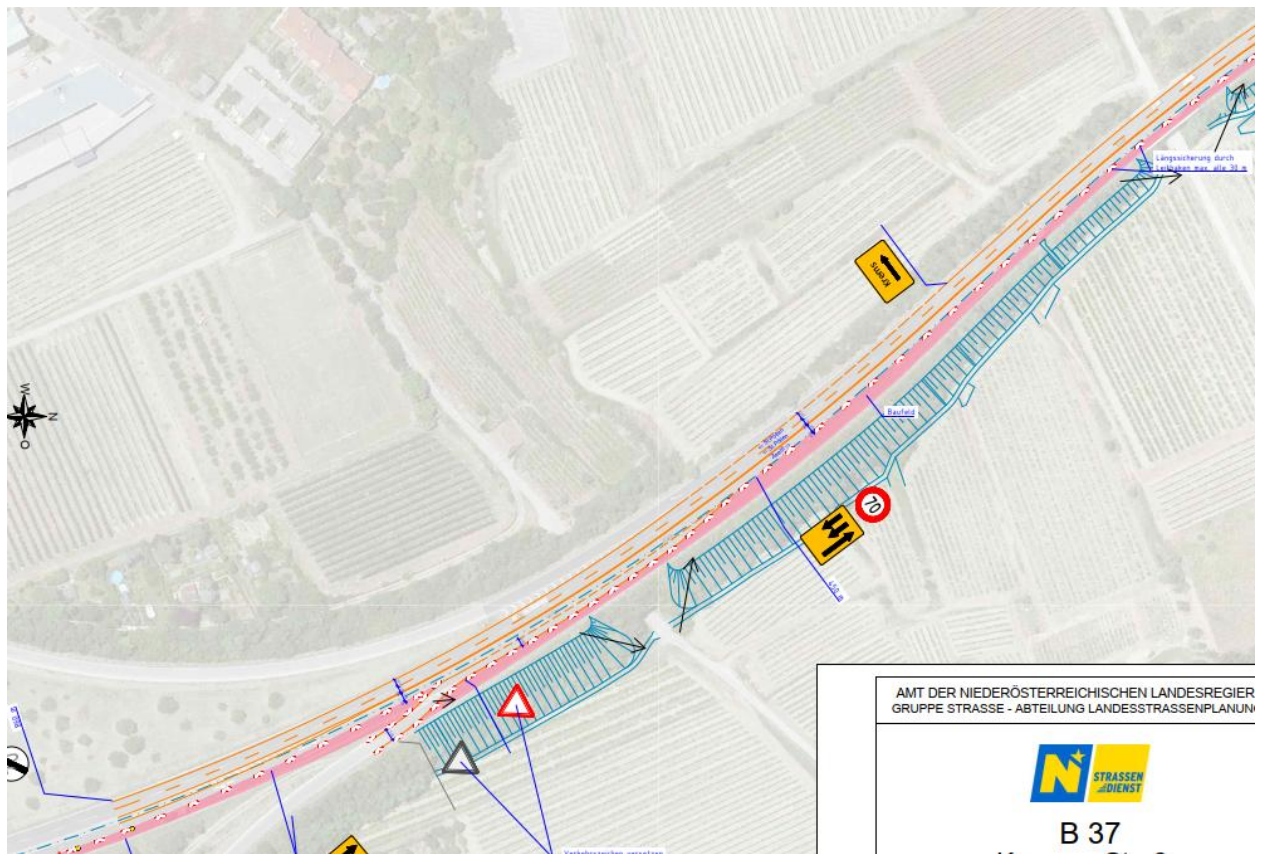
Die Baustellenzufahrt erfolgt von Süden kommend über die Rampe B35 3 R 3 in Fahrtrichtung Zwettl in die Baustelle.

Der Baustellenverkehr ist in Form einer Längsaufschließung in folgenden zwei Varianten möglich (siehe schwarzen Pfeile):

- Variante 1:



• Variante 2:



Es sind für die Ab- und Auffahrt zum Damm die Leitschienen im möglichst geringen Maß zu entfernen und nach Fertigstellung wiederherzustellen.

Verkehrsführung im Zusammenhang mit dem Winterdienst:

Ziel sollte es sein die Bauarbeiten bis Ende November möglichst abzuschließen und somit keine Verkehrsbehinderung auf der B37 zu haben. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Bauherstellung auf zwei Phasen aufzuteilen, Phase 1 Baubeginn bis Ende November 2026, Phase 2 ab 15.03.2027 bis Bauzeitende. In der Zeit von 01.12.2026 bis 14.03.2026 darf es keinerlei Behinderungen auf der B37 geben.

Nachdem es in der Sphäre des AN liegt, ob die Phase im Frühjahr 2027 überhaupt beansprucht wird ist ein neuerlicher Auf- bzw. Abbau der Verkehrsführung auf der B37 in die Position 02.09.01 einzukalkulieren.